

Aufgabe 1:

I. Strafbarkeit des M

1. Totschlag, § 212, bzw. fahrlässige Tötung, § 222, durch aktives Tun

durch Zureden zur Verweigerung der Bluttransfusion

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Erfolgseintritt (+)*

(2) *Kausalität. Bedingungstheorie*, Lehre von der **(natur-) gesetzmäßigen Bedingung: (+)**

(3) *Täterschaftliche Beteiligung*. M Täter eines Tötungsdelikts oder bloß Gehilfe zu fremden Selbstmord?

(a) *BGH*: In BGHSt 2, 150 (156) hatte der Bundesgerichtshof noch ausgeführt, der Schuldvorwurf der Täterschaft treffe vor allem denjenigen, „der pflichtwidrig eine Selbsttötung unterstützt oder untätig bleibt“. Neuere BGH-Rspr.: Bei Beteiligung an Suizidtat allgemeine Grundsätze maßgeblich, d. h. Täterschaft liegt nur vor, wenn der Beteiligte die Tatherrschaft ausübt und einen entsprechenden Täterwillen besitzt (vgl. BGHSt 32, 367, 374).

F hat sich bewußt und frei gegen die Vornahme der Bluttransfusion entschieden. Die *Tatherrschaft* liegt bei ihr. Sie hält das Geschehen in der Hand, da es ausschließlich von ihrer Entscheidung abhängt, ob die Blutübertragung vorgenommen wird oder nicht. Daß M zudem mit der Aufforderung, F solle die Bluttransfusion verweigern, eigene Interessen und Ziele verwirklichen möchte, ist nicht ersichtlich. M handelt daher nur mit Teilnehmerwillen. Der Tatbeitrag des M ist somit sowohl unter Tatherrschaftsgesichtspunkten als auch unter dem Blickwinkel des verfolgten Interesses lediglich als Teilnahme zu qualifizieren. Dabei läge hier, sofern es eine rechtswidrige Haupttat gäbe, Teilnahme in Form der Anstiftung vor.

(b) *Herrschende Lehre*: Auch die herrschende Lehre bejaht die Straflosigkeit der Teilnahme an der Selbsttötung, sofern sie sich auf die bloße Förderung beschränkt, diese auf einer freiverantwortlichen Willensentschließung beruht und nicht in eine täterschaftliche Fremdtötung übergeht (Sch/Sch-Eser, Rn. 35 f. vor § 211; Lackner/Kühl, 10 vor § 211). Dabei ist zwar umstritten, ob sich die Freiverantwortlichkeit nach den Kriterien der §§ 19, 20, 35 oder nach (den engeren) Einwilligungungsgrundsätzen bemißt (vgl. Lackner/Kühl, 13a vor § 211; Wessels/Hettinger, BT-1, Rn. 48); doch befand sich F weder in einer psychischen Verfassung, die den in §§ 20, 35 ge-

nannten psychischen „Defekt“zuständen entspricht, noch bestehen Zweifel daran, daß die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung fehlen, d. h. sie nicht freiwillig und in Kenntnis der Tragweite ihrer Entscheidung gehandelt hat.

(c) *Minderheitsmeinungen*: Nach der Auffassung von *Schmidhäuser* (Welzel-FS, 1974, S. 812) und *Klinkenberg* (JR 1978, 441) fällt auch der Suizid unter § 212, denn der Unwertsachverhalt der Tötung sei bei der Selbsttötung der gleiche wie bei der Fremdtötung. Diese tatbestandsmäßige Tötung sei auch rechtswidrig, denn der einzelne habe eine rechtliche Pflicht zum Weiterleben. Allerdings sei die Selbsttötung entschuldigt, somit für den Suizidenten selbst straflos, während der Teilnehmer nach den Grundsätzen der limitierten Akzessorietät daran strafbar sei.

Argumente dagegen:

1. *Wortlautargument*. Aber wenig überzeugend.
2. *Gesetzessystematik*: Wenn schon die Tötung auf Verlangen nicht unter § 212, sondern unter den mildereren Tatbestand des § 216 fällt, kann die Selbsttötung nicht vom Grundtatbestand des § 212 erfaßt sein.

3. *Historische Interpretation.* Historischer Gesetzgeber ist bei der Schaffung des Preußischen Strafgesetzbuchs 1851, auf dem das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 beruht, davon ausgegangen, daß der Suizid und die Beteiligung daran straflos sind und die Anwendbarkeit der §§ 211 ff. auf die Fremdtötung beschränkt ist.
4. *Teleologische Interpretation:* Unwertgehalt sinkt unter die vom Gesetz vorausgesetzte Strafwürdigkeitsschwelle

b) § 222 StGB

Schon aus Gründen der Gerechtigkeit verbietet es sich, denjenigen zu bestrafen, der nur fahrlässig eine Ursache für den Tod eines Selbstmörders setzt, wenn der vorsätzlich handelnde Gehilfe für die Mitverursachung des Todes eines Suizidenten straflos bleibt.

2. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen, §§ 212, 13, bzw. fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13

Unterlassung, sie zur Einwilligung in die Bluttransfusion zu überreden und ihre Glaubenszweifel zu zerstreuen.

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Kausalität.* +

(2) *Unterlassen.* +

(3) *Täterschaftliche Stellung:* - F war zu dem Zeitraum, als M sie zur Vornahme der Bluttransfusion hätte überreden können, noch handlungsfähig.

b) Ergebnis

M war somit nicht dazu verpflichtet, ihre Glaubenszweifel zu zerstreuen. M hat sich insofern nicht eines Totschlags durch Unterlassens strafbar gemacht.

3. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen, §§ 212, 13, bzw. fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13

durch Unterlassen nach dem Eintritt der Bewußtlosigkeit, Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.

a) Objektiver Tatbestand

Unterlassen der möglichen und geeigneten Rettungsmaßnahme. Höchstens Einflußnahme auf G dergestalt, ihn dazu zu veranlassen, sich über den erklärten Willen der F hinwegzusetzen und ihn zur Vornahme der Bluttransfusion zu überreden. Erscheint aber zweifelhaft.

b) Ergebnis

M hat sich daher keines versuchten Totschlags durch Unterlassen schuldig gemacht.

4. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Unglücksfall:* Nach Rspr. und Teil der Literatur auch Selbsttötungsversuch (BGHSt GrS 6, 147).

(2) *Erforderlichkeit der Hilfeleistung:* seelische Unterstützung und geistiger Beistand durch Beratung und Umstimmung, da sie geeignet ist, den Selbsterhaltungswillen des in Not Befindlichen zu stärken und ihm die Überwindung der Gefahr durch eigenen Einsatz zu ermöglichen

(3) *Zumutbarkeit der Hilfeleistung*: Tatbestandsmerkmal. Es enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Abwägungsfaktoren.

Dabei sind insbesondere die Glaubens- und Gewissensnöte des M zu berücksichtigen. Denn seine Entscheidung, der F zur Ablehnung der Transfusion zuzuraten, beruht auf seiner **religiösen Überzeugung**, die durch Art. 4 GG geschützt ist. Würde man deshalb eine Hilfeleistungspflicht von M fordern, würde dies ihn in seiner Glaubensfreiheit erheblich beeinträchtigen, weil ein Handeln *gegen den Glauben* verlangt würde.

Wägt man die hier auf dem Spiele stehenden geschützten Rechtsgüter und Freiheitsbeeinträchtigungen sowohl bei M als auch bei F ab, gelangt man zu dem Ergebnis, daß eine Handlungspflicht des M mit der Freiheit der kranken F nicht vereinbar ist. Die Ausstrahlungswirkung des Art. 4 I GG ist bei der Auslegung und Anwendung des § 323c zu berücksichtigen. Dies wirkt sich nach **BVerfGE 32, 98 (110)** dahingehend aus, daß „in Fällen der vorliegenden Art strafrechtlich nicht gefordert werden kann, daß zwei Personen gleicher Glaubensrichtung aufeinander einwirken, um sich von der Gefährlichkeit ihrer glaubensmäßigen Entscheidung zu überzeugen“ .

b) Subjektiver Tatbestand

Selbst wenn Zumutbarkeit und Erforderlichkeit bejahend, müßte man M einen vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum zubilligen. Denn es erscheint plausibel, daß er die von ihm verlangte Hilfeleistung für nicht erforderlich und für unzumutbar gehalten hat.

5. Aussetzung, § 221 I Nr. 2

Keine Hilflosigkeit; keine Beistandspflicht. Bei Gegenansicht: § 221 aber wegen Subsidiarität hinter § 212 zurück.

II. Strafbarkeit des Gynäkologen G

1. Totschlag, § 212

2. Tötung auf Verlangen durch Unterlassen, §§ 216, 13

G könnte sich einer Tötung auf Verlangen schuldig gemacht haben, in dem er es unterließ, der F die lebensrettende Bluttransfusion zu verabreichen.

Objektiver Tatbestand

a) *Erfolgseintritt: (+)*

b) *Unterlassen der möglichen und geeigneten Rettungshandlung.* Umstritten ist, ob § 216 überhaupt durch das Unterlassen eines Garanten begangen werden kann. Der BGH und ein Teil der Literatur bejahen dies (BGHSt 32, 367; Herzberg, JuS 1975, 172).

c) *Kausalität: (+)*

d) *Ausdrückliches und ernstliches Verlangen.*

e) *Garantenstellung.* Das Arzt-Patientenverhältnis verpflichtet den Arzt dazu, als **Beschützergarant** des Patienten dessen Leben und Gesundheit durch aktives Handeln zu schützen.

f) *Täterschaftliche Stellung des G.*

(1) BGH-Rechtsprechung: Mit dem Eintritt der Bewußtlosigkeit komme es zu einem Tat herrschaftswechsel; der Garant werde zum Täter eines Tötungsdelikts.

Allerdings verneint der BGH eine Rettungspflicht des Arztes, wenn „**besondere Umstände**“ bzw. eine „**außergewöhnliche Situation**“ vorliege (*Wittig-Urteil, BGHSt 32, 377*). Dabei läßt der BGH offen, wo der dogmatische Ansatzpunkt

hierfür liegt; gemeint ist (so *Schmitt* JZ 1984, 868) wohl die **mangelnde Zumutbarkeit** des Handelns. In einem solchen Ausnahmefall müsse der Arzt „in eigener Verantwortung“ eine Entscheidung treffen; sei seine „ärztliche Gewissensentscheidung“, den lebensrettenden Eingriff nicht vorzunehmen, „von Rechts wegen nicht unvertretbar“, so entfalle seine Strafbarkeit.

Dabei betont der 3. *Strafsenat des BGH*, daß der Arzt sich dem Todeswunsch eines Suizidenten grundsätzlich nicht beugen darf (BGHSt 32, 380).

Doch müßte auch der 3. *Strafsenat des BGH* dem Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 I GG, bei der Auslegung der §§ 212, 216, 13 StGB angemessen Rechnung tragen: Ein freiverantwortlicher Selbsttötungsentschluß eines kranken Patienten, der darauf beruht, daß die Maßnahme, durch die das Leben gerettet werden kann, gegen seinen Glauben verstößt, ist eine Entscheidung, die ein Arzt *zumindest* **respektieren kann**. Es kann ihm nicht zugemutet werden, durch die Durchführung der ärztlichen Behandlung das **Gewissen der Frau** so zu belasten, daß diese im Falle ihres Überlebens bis an ihr Lebensende an der Tatsache zu tragen hätte, entgegen den Geboten ihrer Religion fremdes Blut aufgenommen zu haben.

Darüber hinaus kann es eine **das Gewissen des Arztes** belastende Entscheidung sein, wenn er trotz seiner Verpflichtung zum Lebensschutz gegen das Gebot verstößt, das Selbstbestimmungsrecht *und* die Glaubensausübung des Patienten zu achten. Letztlich unlösbarer Konflikt, Entscheidung des Arztes nicht zu beanstanden

(2) *Herrschende Lehre*: Die herrschende Lehre verneint in Fällen eines eigenverantwortlichen Suizids eine solche Pflicht zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen und zur Abwendung des Suiziderfolgs auch nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten. Daher liege hier nur ein Fall der **straflosen Beihilfe** zum Suizid vor.

3. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c

Objektiver Tatbestand

a) *Unglücksfall*. Eine sich plötzlich verschlechternde Krankheit bedeutet nach h. M. einen Unglücksfall.

b) *Erforderlichkeit*. G hätte die lebensrettende Bluttransfusion vornehmen können.

c) *Zumutbarkeit*. Schwerer Konflikt der F zu ihrer Religion; Gewissenskonflikt des G ekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der F sowie deren Glaubensfreiheit gebracht.

III. Ergebnis Aufgabe 1

Weder M noch G haben sich strafbar gemacht.

Aufgabe 2:

– Strafbarkeit von F und M –

1. Versuchter Totschlag in Mittäterschaft, §§ 212, 22, 25 II

a) Subjektiver Tatbestand

(1) Mittäterschaftliche Stellung. In derartigen Fällen, in denen kein verantwortlicher Wille des Opfers vorliegt, sondern die gesetzlichen Vertreter bestimmen, sind diese im Besitz der Tatherrschaft, da sie den Geschehensablauf allein durch ihre Entschlüsse beherrschen. Daher § 25 II (+)

(2) Vorsatz/Tatentschluß bezüglich Tötungserfolgs. Mangels Tötungsabsicht noch sicheren Wissens um den Todeseintritt können F und M allenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt haben.

Nach der Ernstnahmetheorie der h. L. setzt dies voraus, daß der Täter zum einen die Möglichkeit des Todeseintritts erkannt hat (kognitives Ele-

ment) und zum anderen diesen ernstgenommen, d. h. ihn in Kauf genommen haben, mag er auch gehofft haben, daß alles gut geht (voluntatives Element; vgl. *Wessels/Beulke*, AT, Rn. 223), während bewußte Fahrlässigkeit vorliegt, wenn er den Erfolgseintritt nicht ernstgenommen und vielmehr darauf vertraut hat, daß alles gut gehen werde. F und M haben die Wahrscheinlichkeit erkannt, daß ihr Kind sterben wird.

Sie handeln vorsätzlich, mögen sie auch hoffen und wünschen, daß Gott den Tod des Kindes abwende.

(3) *Unterlassen*. Schwerpunkt des Geschehens liegt beim Unterlassen bzw. fehlt es, wenn man mit der h. L. als Kennzeichen des aktiven Tuns ein positiven Energieeinsatz ansieht, an einem entsprechenden Energieaufwand

(4) *Vorsatz bezüglich der Nichtvornahme der möglichen, geeigneten und erforderlichen Rettungshandlung*. Die Einwilligung wäre F und M möglich gewesen. Sie wäre zugleich ein geeignetes Rettungsmittel gewesen, da sie den Nichteintritt des Erfolgs erwarten läßt, denn der Arzt nimmt einen solchen Eingriff bei erteilter Einwilligung vor.

Die Einwilligungserteilung war demnach erforderlich; die Eltern gingen auch davon aus.

(5) *Vorsatz bezüglich Garantenstellung*. F und M wußten, daß zwischen ihnen und ihrem Kind ein

Obhutsverhältnis besteht, kraft dessen sie verpflichtet sind, Gefahren für Leib und Leben ihres Kindes abzuwenden.

(6) Zumutbarkeit; Irrtum über Handlungspflicht. Weitere Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen unechten Unterlassens ist die Zumutbarkeit des Handelns. Fraglich ist jedoch, ob F und M insofern den Umfang ihrer Handlungspflicht richtig erfaßt haben.

(a) Gegenstand der Zumutbarkeit. Die Erfolgsabwendungspflicht des Garanten ist begrenzt durch die Zumutbarkeit des Tuns. Unzumutbar ist eine Handlung, wenn sie eigene billigenwerte Interessen in erheblichem Umfang beeinträchtigt und diese in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Erfolg stehen (Sch/Sch-Stree, 155 vor § 13; Kühl AT § 18 Rn. 140; sowie die entspr. Klausel in § 323c).

Bei unechten Unterlassungsdelikten ist das Einfallstor für die Einbeziehung religiös bedingten Unterlassens das Merkmal der Unzumutbarkeit. Art. 4 I GG sichert nicht nur die „innere“ Freiheit des Gewissens, sondern auch die Betätigung der inneren Freiheit nach außen, mithin die Gewissensverwirklichung. Zwar findet dieses Grundrecht seine immanenten Schranken in den Rechten Dritter, insbesondere dem Lebensrecht eines Kindes (Art. 2 I GG). Doch ist weitgehend anerkannt, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit dann zur Straflosigkeit führen muß, wenn der

staatlichen Rechtsordnung eine sog. **„gewissensneutrale Alternative“** zur Verfügung steht, um seine Ziele – hier die Rettung eines Menschenlebens – zu verfolgen.

Diese gewissensneutrale Alternative besteht hier darin, daß der Arzt die Bluttransfusion auch ohne die Zustimmung der Eltern vornehmen darf: Falls die Bluttransfusion **nicht sofort** vorgenommen werden muß, hat das Krankenhaus **eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts gem. § 1666 BGB** einzuholen, und zwar in Form der **Ersetzung der elterlichen Einwilligung durch den Vormundschaftsrichter selbst bzw. durch einen von ihm zu bestellenden Pfleger**. Muß hingegen, wie im vorliegenden Fall, der Eingriff **sofort** stattfinden und stehen keine anderen, das Gewissen der Eltern nicht belastenden Behandlungsmethoden zur Verfügung, **so ist das Handeln des Arztes wegen rechtfertigenden Notstands, § 34 StGB gerechtfertigt**. Wegen der akuten Lebensgefahr für das Kind durfte G gem. § 34 die Bluttransfusion durchführen; aufgrund dieser gewissensneutralen Alternative war es den Eltern **objektiv nicht zuzumuten**, die Einwilligung zu erteilen.

(b) Verbrechenssystematische Einordnung der Zumutbarkeit und Bedeutung der irrigen Annahme der Zumutbarkeit.

(11) *Rechtsprechung, Teil der Literatur*: Ein Teil der Literatur (Sch/Sch-Stree, 155 vor § 13) und ganz offensichtlich auch der *BGH* sehen im Merkmal der Zumutbarkeit ein das die *Handlungspflicht* begrenzende Merkmal, somit ein Element des Unterlassensunrechts, d. h. ein **Tatbestandsmerkmal**.

Schließt man sich dieser sog. Tatbestandslösung an, stellt sich die Frage, ob das bei F und M herrschende Vorstellungsbild vom Geschehen einen strafbaren untauglichen Versuch begründet oder es sich hier um ein strafloses **Wahndelikt** handelt. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter alle tatsächlichen Gegebenheiten zutreffend erfaßt, er aber aus der Sachlage den irrigen Schluß zieht, zum Eingreifen verpflichtet zu sein; hingegen liegt ein **untauglicher Versuch** vor, wenn der Täter sich irrig Umstände vorstellt, die bei zutreffender rechtlicher Bewertung ein Unterlassensverbrechen mit all seinen objektiven und subjektiven Merkmalen ergeben (*BGH aaO*; *Kühl AT § 15 Rn. 100a*).

Hier fehlerhafte rechtliche Bewertung in Form eines Irrtums über den Umfang ihrer Handlungspflicht. Demnach wäre hier folgerichtig ein strafloses Wahndelikt anzunehmen.

(22) Wer die Zumutbarkeit mit einem *Teil der Literatur* als **Schuldmerkmal** ansieht, muß in der Prüfung wie folgt fortfahren:

b) Objektiver Tatbestand

Umstritten beim unechten Unterlassungsdelikt. Das Kind ist in akuter Lebensgefahr, als die Eltern die Einwilligung verweigern; sie haben daher nach ihrer Vorstellung zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt.

c) Rechtswidrigkeit

(1) *Personensorgerecht, § 1626 BGB.* Die Eltern können sich nicht auf das Personensorgerecht gem. § 1626 I 2 BGB zur Rechtfertigung berufen. Denn das Recht der elterlichen Sorge ist, wie sich aus § 1666 BGB und auch aus Art. 6 Abs. 2 GG ergibt, nicht unbeschränkt, sondern findet seine Grenzen in einer mißbräuchlichen Ausübung. Darunter versteht man das Ausnutzen der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Dabei braucht das Handeln der Eltern nicht der Befriedigung egoistischer Ziele zu dienen, es genügt, daß die Sorgeberechtigten sich stichhaltigen Gründen besserer Einsicht verschließen und dadurch das Wohl des Kindes ernsthaft gefährden. Genau das tun aber M und F, wenn sie um ihrer persönlichen religiösen Überzeugung willen die Zustimmung zur Bluttransfusion verweigern und damit den Tod des Kindes in Kauf nehmen (*Bay-ObLG FamRZ 1976, 43*). Das Sorgerecht ist den Eltern ausschließlich im Interesse des Kindes ge-

geben, deshalb müssen elterliche Interessen und Gefühle, auch wenn sie religiös motiviert sind, hinter dem Wohl des Kindes zurückstehen.

(2) *Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 I GG.* Ein Teil des Schrifttums bejaht bereits die *rechtfertigende* Wirkung der Ausübung des Grundrechts aus Art. 4 I GG, da diese nicht rechtswidrig sein könne. Dem wird im Schrifttum entgegengehalten, daß die Unverletzlichkeit der Gewissensentscheidung den einzelnen vor dem Gewissenszwang schützen soll, den die Strafdrohung ausüben kann (*Kühl AT § 12 Rn. 114*); aber sie könne nicht bedeuten, daß der Staat sich diese Gewissensentscheidung zu eigen machen und das Grundgesetz damit diese Entscheidung als richtig akzeptiert (*Roxin AT I § 22 Rn. 121*).

d) Schuld

(1) *Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 I GG*
 (a) *Herrschende Lehre.* Wie oben, bei **gewissensneutraler Alternative** wie hier sei das Handeln unzumutbar, aber bloß **entschuldigt**. Problem: wie zu beurteilen, dass Ehepaar *subjektiv* offensichtlich davon ausgegangen sind, die Durchführung der Behandlung hinge allein von ihrer Einwilligung ab. Dann fehlt es an den subjektiven Voraussetzungen des Entschuldigungsgrundes, da F und M nicht bekannt war, daß der

Staat eine Möglichkeit besaß, das Kind retten zu können, ohne die Eltern zu einer gewissenbelastenden Entscheidung zwingen zu müssen.

(b) Die im Religiösen motivierte, das Leben des Kindes riskierende Weigerung der Eltern, ihre Zustimmung zum Blutaustausch zu erteilen, nicht mit Zumutbarkeitserwägungen entschuldigt werden (*OLG Hamm NJW 1968, 212, 214*). Der Gewissensaspekt könne nur strafmildernd bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

(2) *Gebotsirrtum, § 17*. Eltern könnten davon ausgegangen sein, daß ihnen die Rechtsordnung angesichts der im Grundgesetz garantierten Gewissensfreiheit nicht zumuten könne, gegen ihr Gewissen zu handeln. Doch finden sich keinerlei Angaben dazu im Sachverhalt. Doch wenn erörtert: Es ist ohne Belang, daß der Täter aufgrund seiner moralischen, religiösen oder politischen Wertkonzeption die bestehende Rechtsordnung für mangelhaft und die Tat daher für erlaubt oder gar geboten achtet; andernfalls hinge „Schuld und Strafe von der persönlichen Auffassung des Täters“ ab (*Arthur Kaufmann, Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts, 1949, S. 147 f.*).

2. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c

Hält jemand aufgrund falscher rechtlicher Erwägungen die Hilfeleistung für zumutbar.

3. Ergebnis Aufgabe 2

Nach der hier vertretenen Ansicht haben sich M und F nicht strafbar gemacht. Wer der Gegenansicht folgt, muß versuchten Totschlag durch Unterlassen und folgerichtig auch § 323c bejahen, wobei § 323c hinter §§ 212, 22, 13 zurücktritt.